

17. VI. 1917

17
22

Verordnung über Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung von Dachkupfer und Blihschutzanlagen.

Auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps vom 9. März 1917 über die Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blihschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen sowie einschließlich der an Blihschutzanlagen befindlichen Platinteile, wird für das Hamburger Staatsgebiet (mit Ausschluß des Gebietes der Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und Bergedorf) in Ergänzung der Verordnung der Baudeputation über Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung von Dachkupfer und Blihschutzanlagen vom 23. März 1917 bestimmt:

§ 1.

Meldepflicht.

Jeder Besitzer eines Bauwerkes, das Kupfer oder Platin enthält, deren Beschlagnahme durch die vorgenannte Bekanntmachung angeordnet ist und dem eine Enteignungsanordnung für die beschlagnahmten Metalle bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, hat die vorhandenen, in § 2 der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 R. R. A. genannten Kupfer- und Platinmengen unter Verwendung der vorgeschriebenen Meldeschein-Formulare bis spätestens 14. Juli 1917 zu melden. Die Meldescheine sind sorgfältig ausgefüllt inner-

halb dieser Zeit der 1. Ingenieurabteilung der Baudeputation, Metall-Mobilmachungsstelle für Dachkupfer, Bleichenbrücke 17, 1. Stock, Zimmer 72, in 2 Ausfertigungen einzusenden. Die Richtigkeit der eingetragenen Angaben ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen. Die erforderlichen Formulare sind bei der 1. Ingenieurabteilung abzufordern, falls sie den Betroffenen nicht bis zum 30. Juni 1917 zugegangen sind.

§ 2.

Verlängerung der Ablieferungsfrist. —
Zwangsvollstreckung.

Nach § 4 der obengenannten Verordnung der Baudeputation vom 23. März 1917 macht sich jeder strafbar, der die übereigneten Kupfermengen nicht innerhalb der in der Eigentumsübertragungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat.

Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann die vorgeschriebene Ablieferungsfrist hinausgeschoben werden. Zu diesem Zwecke ist die Fristverlängerung unter Vorlage der Eigentumsübertragungsanordnung und mit Nachweis der Notwendigkeit bei der 1. Ingenieurabteilung zu beantragen.

Wird die vorgeschriebene Ablieferungsfrist nicht eingehalten, erfolgt außerdem die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die 1. Ingenieurabteilung als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

§ 3.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge über die vorstehenden Ausführungsbestimmungen und die Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 R. R. A. sind an die 1. Ingenieurabteilung der Baudeputation, Bleichenbrücke 17, Mittelbau, 1. Stock, Zimmer 72, zu richten.

§ 4.

Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen werden nach der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17 vom 19. März 1917 mit Geldstrafen bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Hamburg, den 13. Juni 1917.

Die Baudeputation.